

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Juli 1968	Nr. 16
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 68	Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes Ändert GVBl. II 12-3	175

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes^{*)}

Vom 1. Juli 1968

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) vom 25. Juni 1959 (GVBl. S. 17) in der Fassung vom 19. Januar 1965 (GVBl. I S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abgeordnete, die ihr Einkommen überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit beziehen oder als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Ausübung ihres Mandats einen Einkommens-, Lohn- oder Gehaltsausfall haben, zur pauschalen Abgeltung dieses Ausfalles eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 500 Deutsche Mark. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach vom Ältestenrat zu erlassenden Richtlinien.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abgeordnete, die an dem Tagungsort des Landtags, der Landtagsausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände oder der Fraktionsausschüsse übernachten müssen, erhalten für jede notwendige Übernachtung ein Übernachtungsgeld. Das Übernachtungsgeld richtet sich nach dem Satz der Reisekostenstufe Ia des Reisekostengesetzes. Der Nachweis der Übernachtungen obliegt den Abgeordneten.“

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abgeordnete erhalten, wenn sie vom Präsidenten des Landtags oder

von der Landesregierung zu einer Veranstaltung eingeladen oder im Auftrag des Landtags oder eines seiner Ausschüsse oder ihrer Fraktionen auf deren Antrag tätig werden, Tagegeld gemäß Abs. 1 und 2 sowie Übernachtungsgeld gemäß Abs. 3. Das gilt auch für Veranstaltungen, die außerhalb Hessens im Bereich der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. In den vorgenannten Fällen werden die Fahrtkosten ab Landesgrenze für die 1. Klasse der Deutschen Bundesbahn erstattet.“

4. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das gleiche gilt weiter für die Tage, an denen die Tätigkeit eines Vizepräsidenten, eines Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse oder das Referat eines Berichterstatters oder Mitberichterstatters die Anwesenheit am Sitz des Landtags oder am Veranstaltungsort oder Tagungsort erfordert.“

5. In § 2 Abs. 6 wird als Satz 2 eingefügt:

„Wenn die Benutzung des Dienstwagens des Landtags entfällt, wird bei Benutzung des Privatwagens ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 Deutsche Mark je gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Veranstaltungsort und zurück gezahlt. Über die Benutzung eines Dienstwagens entscheidet der Präsident.“

6. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Dauer ihrer Ämter erhalten der Präsident den doppelten Satz, die Fraktionsvorsitzenden den einfachen Satz, die Vizepräsidenten und die Ausschußvorsitzenden den halben Satz der monatlichen Auf-

^{*)} Ändert GVBl. II 12-3

wandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a zusätzlich. Bei Ausübung von Mehrfachfunktionen wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur der jeweils höhere Betrag gezahlt. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung ist am Ersten jeden Monats im voraus zu zahlen; der angefangene Monat gilt als voll."

7. In § 4 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Das gleiche gilt sinngemäß für die Entschädigung nach dem Ausscheiden und für die Zahlung von Ruhegeld.“

8. Als § 7 a wird eingefügt:

„§ 7 a

(1) Abgeordnete, die infolge Ablaufs der Wahlperiode oder Auflösung des Landtags oder durch vorzeitiges Ausscheiden während der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Landtag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten, wenn sie dem Landtag mindestens ein volles Jahr angehört haben, die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a für weitere drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag seit Beginn der ersten Wahlperiode wird die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a in Höhe eines einfachen monatlichen Betrages gewährt. Unterbrochene Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag werden zusammengerechnet. Ein Rest von einem halben Jahr gilt als volles Jahr. Bereits abgerechnete Zeitabschnitte der Zugehörigkeit zum Landtag dürfen bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Landtag nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Entschädigung nach Abs. 1 Satz 2 wird in monatlichen Raten in Höhe von höchstens einer Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Auszahlung in einer Summe kann das Präsidium auf schriftlichen Antrag genehmigen. Tritt ein früheres Mitglied wieder in den Landtag ein, ruht bei monatlichen Zahlungen der Anspruch gemäß Abs. 1 bis zum erneuten Ausscheiden aus dem Landtag."

9. Als § 7 b wird eingefügt:

„§ 7 b

(1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf Ruhegeld, wenn sie mindestens acht Jahre dem Landtag angehört haben. Ein Rest von einem halben Jahr gilt als volles Jahr. Das Ruhegeld beträgt nach achtjähriger Zugehörigkeit zum Landtag und Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres monatlich 600 Deutsche Mark. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag steigt das Ruhegeld um 75 Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 1 200 Deut-

sche Mark monatlich. Bei Ausscheiden eines Abgeordneten durch Tod, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit vor dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr kann das Präsidium die Auszahlung des Ruhegeldes unabhängig von den in Satz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen genehmigen.

(2) Das Ruhegeld wird vom Ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegeld ruht während der Zeit, für die nach § 7 a ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht.

(4) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden für Abgeordnete, die dem Landtag in der sechsten Wahlperiode angehören, berücksichtigt."

10. Als § 7 c wird eingefügt:

„§ 7 c

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Landtags erhält sechzig vom Hundert des Ruhegeldes, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Ruhegeld hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegeldes erfüllte.

(2) Die Vollwaisen erhalten zwanzig und die Halbwaisen zwölf vom Hundert des Ruhegeldes nach Abs. 1.

(3) § 7 b Abs. 2 und 3 werden entsprechend angewandt."

11. Als § 7 d wird eingefügt:

„§ 7 d

Die Anrechnung von Einkommen oder Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen oder einem ähnlichen Dienst oder von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Anrechnung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz auf Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen oder einem ähnlichen Dienst. Im übrigen werden die für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung sinngemäß angewandt, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt."

12. Als § 7 e wird eingefügt:

„§ 7 e

(1) Als Eigenleistung für das zu gewährende Ruhegeld werden allen Abgeordneten des Landtags 380 Deutsche Mark der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a zu zahlenden Aufwandsentschädigung einbehalten.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Landtag ohne Anspruch auf Ruhegeld erfolgt keine Rückerstattung der für das Ruhegeld einbehaltenen Eigenleistungen.“

Artikel 2

Soweit nach den bisherigen Regelungen Entschädigungen für die Zeit bis

30. Juni 1968 gezahlt wurden, findet eine Rückzahlung nicht statt.

Artikel 3

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Juli 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66